

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0131-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3605/J-NR/2019

Wien, am 12. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Univ.-Prof. Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Mai 2019 unter der Nr. **3605/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Asylwerber im Maßnahmenvollzug gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. *Wie ist der Stand der Arbeiten am Entwurf eines Gesetzes für die Reform des Maßnahmenvollzugs?*
- 2. *Wann ist mit der Fertigstellung des Gesetzesentwurfes zu rechnen?*
- 3. *Wird der Gesetzesentwurf in Begutachtung geschickt werden?*
 - a. *Wenn ja, wie lange wird die Begutachtungsfrist sein?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- 4. *Wann wird der Gesetzesentwurf dem Parlament vorgelegt werden?*

Bereits im Juni 2014 hatte der damalige Bundesminister für Justiz Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der – im Plenum und in erweiterten Fachgruppen – mehr als 40 Expertinnen und Experten aus den verschiedenen Bereichen des Straf- und Maßnahmenvollzugs [insbesondere Psychiater, Psychologen, Juristen, Vertreter des Bundesministeriums für Justiz (BMJ), Richter, Rechts- und Sozialwissenschaftler, Sozialarbeiter, sonstige Praktiker des Straf- und Maßnahmenvollzugs] angehörten. Aufgabe

dieser Arbeitsgruppe war es, den Zustand des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 StGB zu evaluieren, die bestehenden Problemfelder zu identifizieren und den Reformbedarf in fachlicher, organisatorischer und legislativer Hinsicht zu erheben und zu konkretisieren.

Aufgrund des Schlussberichts der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug erarbeitete das (damalige) Bundesministerium für Justiz einen ersten Gesetzentwurf.

Der Entwurf des BMJ wurde in der Folge auf Wunsch von Bundesminister Dr. Brandstetter vom Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien (Prof. Dr. Helmut Fuchs, Prof. DDr. Peter Lewisch) unter Einbeziehung weiterer Praktiker des Maßnahmenrechts und Maßnahmenvollzugs überarbeitet und im Sinne geänderter Verhältnisse aktualisiert. Als Ergebnis der Diskussionen schlug der Entwurf eine grundlegende Neuregelung des Rechts der strafrechtlichen Unterbringung vor. Der Entwurf wurde zum einen im Sommer 2017 im Rahmen einer Enquete der Öffentlichkeit präsentiert und auch auf der Website des BMJ veröffentlicht sowie darüber hinaus einem – wegen der auch seinerzeit vorgezogenen Neuwahlen nur mehr informell möglichen – Begutachtungsverfahren unterzogen.

Das letzte Regierungsprogramm hob beim Stichwort „Reform des Maßnahmenvollzugs – Sicherheit der Allgemeinheit erhöhen“ als „vorrangige Zwecke der Unterbringung die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und die erforderliche medizinische Behandlung“ hervor sowie, dass „Unterbrechungen des Maßnahmenvollzugs ausschließlich mit elektronischer Überwachung („Fußfessel“)“ erfolgen und eine „Enthftung von untergebrachten Rechtsbrechern ausschließlich bei Wegfall der Gefährlichkeit (unabhängig von der Dauer der Unterbringung)“ in Frage kommen sollte.

Aufgrund eines entsprechenden Arbeitsauftrages des nachfolgenden Bundesministers Dr. Moser wurde der Entwurf aus dem Jahr 2017 im Lichte des dazu stattgefundenen informellen Begutachtungsverfahrens einerseits und des Regierungsprogramms, sowie der aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen andererseits nochmals überarbeitet. Ende 2018 wurde der neue Entwurf auf Ebene der Fachsektion finalisiert und an ca. 20 Stakeholder bzw. Expertinnen und Experten zu einer Vorbegutachtung übermittelt. Nachdem in der Folge dem Projekt 3. Gewaltschutzgesetz Priorität seitens der Vorgängerregierung eingeräumt wurde (und der diesbezügliche Entwurf vorgezogen zur Begutachtung gebracht wurde), bestand bis zur Regierungsumbildung der Plan, den Entwurf zur Reform des Maßnahmenvollzuges nunmehr bis Mitte des Jahres für die allgemeine Begutachtung zu finalisieren.

Da der Entwurf sowohl hinsichtlich seiner inhaltlich-rechtspolitischen als auch hinsichtlich seiner budgetären Dimensionen den nach dem Arbeitskonzept der aktuellen Bundesregierung vorgesehenen Rahmen verlassen würde, muss eine allfällige allgemeine Begutachtung einer künftigen Bundesregierung vorbehalten bleiben.

Zur Frage 5:

- 5. *Wie viele Asylwerber befinden sich derzeit im Maßnahmenvollzug (bitte aufgegliedert nach jeweiligem Stand des Asylverfahrens)*
 - a. *Wenn derartige Zahlen nicht erhoben werden: Ist geplant derartige Zahlen in Zukunft zu erheben?*
 - i. *Wenn nein: Weshalb nicht?*
 - ii. *Wenn ja: Ab wann?*

Der jeweilige Aufenthaltsstatus (im Sinne des angefragten Status des Asylwerbers) kann derzeit mangels entsprechender statistischer Kennung in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) nicht elektronisch erhoben werden, weshalb eine automationsunterstützte Auswertung zur aktuellen Zahl der Asylwerber im Maßnahmenvollzug und deren Verfahrensstatus nicht möglich ist. Lediglich in Einzelfällen und anlassbezogen werden entsprechende – sehr zeitaufwändige und manuell zu überprüfende – diesbezügliche Erhebungen durchgeführt. Da der Aufenthaltsstatus primär ein fremdenbehördlich relevantes Kriterium darstellt und für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsstrafe oder Maßnahme nur von geringer Relevanz ist, wird dieses Kriterium auch nicht in der an vollzugsbehördlichen Kriterien ausgerichteten IVV geführt.

Intern wird derzeit geprüft, ob dieses Datenmerkmal mit vertretbarem Aufwand im Wege einer jährlichen analogen Stichtagserhebung erhoben werden kann. Eine erste Test-Erhebung wurde am 1. Oktober 2018 durchgeführt. Dieser zufolge waren zum Erhebungsstichtag lediglich vier Untergebrachte als „asylwerbend“ geführt.

Zur Frage 6:

- 6. *Welche Schritte sind in Zukunft geplant, um den og Konflikt zwischen Asylrecht und Maßnahmenvollzugs-/Strafrecht aufzulösen?*

Gesetzliche Sonderregelungen für den Maßnahmenvollzug an Asylwerbern waren bislang in keinem der Entwürfe vorgesehen und sind auch im aktuellen Entwurf nicht vorgesehen, zumal solche insbesondere auch im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug nicht vorgeschlagen wurden.

Zur Frage 7:

- 7. *Ist in Zukunft geplant, verstärkt mehrsprachige Therapie im Maßnahmenvollzug einzusetzen?*
 - a. *Wenn Ja: Inwiefern?*
 - b. *Wenn Ja: Ab wann?*
 - c. *Wenn nein: Weshalb nicht?*

Die Behandlung im Maßnahmenvollzug ist ein mehrdimensionaler (unterschiedliche Krankheitsbilder mit Mehrfachdiagnosen), multimodaler (unterschiedliche kriminaltherapeutische und psychopharmakologische Interventionen) und interdisziplinärer Vorgang. Insofern lässt sich eine Verstärkung mehrsprachiger Therapie nicht ohne Weiteres umsetzen, zumal jede Behandlung auf dem Einsatz zahlreicher Methoden und unterschiedlicher Mitarbeiter/innen basiert. Die Population der ausländischen, fremdsprachigen Patienten ist darüber hinaus durch eine hohe Anzahl an unterschiedlichen Herkunftsländern gekennzeichnet. Fremdsprachige Therapeuten stehen nur begrenzt zur Verfügung. Im Vordergrund steht deshalb die Vermittlung von Deutschkenntnissen („Deutsch als Fremdsprache“). Die Bemühungen dahingehend werden insbesondere durch die Organisation von Deutschkursen verstärkt.

Zur Frage 8:

- *8. Ist in Zukunft geplant, die Zahl an für den Maßnahmenvollzug beizuziehenden Dolmetschern zu erhöhen?*
 - a. Wenn ja: Inwiefern?*
 - b. Wenn ja: Ab wann?*
 - c. Wenn nein: Weshalb nicht?*

Bei ausführlichen Explorationen oder Zugangsgesprächen wird grundsätzlich ein Dolmetscher der jeweiligen Sprache in die Justizanstalt bestellt. Ansonsten kann für einfache informative oder unterstützende Gespräche jederzeit auf die Videodolmetschanlagen zurückgegriffen werden, wodurch eine Vielzahl von Dolmetschern und Sprachen zur Verfügung stehen. Diesbezüglich erfolgte im Dezember 2017 ein österreichweites Rollout unter anderem im Betreuungsbereich in den Justizanstalten. Aktuell können damit beispielsweise alle Untergebrachten in der Justizanstalt Göllersdorf in ihrer Sprache erreicht werden.

Zur Frage 9:

- *9. Welche Staatsangehörigkeit hat og Insasse?*

Der genannte Untergebrachte ist Staatsangehöriger von Kasachstan.

Zur Frage 10:

- *10. Mit welchen Hilfsmitteln wurde seine Staatsangehörigkeit festgestellt?*

Dieses Erhebungsergebnis wurde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bestätigt. Auch in der Strafregistrauskunft scheint als Staatsangehörigkeit des Untergebrachten Kasachstan auf.

Zur Frage 11:

- *11. Wie kam es zu diesen Feststellungen unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten?*

Wie es zu unterschiedlichen Zuschreibungen der Staatsangehörigkeit gekommen ist, kann seitens der Justizverwaltung nicht eruiert werden. Im konkreten Fall wurde beim Untergebrachten auch auf die Möglichkeit abgestellt, dass eine Abschiebung in die Russische Föderation (aufgrund innerstaatlicher Bestimmungen) erfolgen kann.

Zur Frage 12:

- *12. Was planen Sie, um derartige Fehler in Zukunft in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verhindern?*

Ich verweise auf meine Antworten zu den Fragen 9 bis 11. Fehler im Bereich der Justizverwaltung und des Strafvollzugs sind nicht ersichtlich.

Dr. Clemens Jabloner

